



KANTON  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

# **EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES- GESETZ ÜBER DIE LANDWIRTSCHAFT (KANTONALES LANDWIRTSCHAFTS- GESETZ)**

## **TEILREVISION**

### **Ergebnis der externen Vernehmlassung**

Titel:	EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE LANDWIRTSCHAFT (KANTONALES LANDWIRTSCHAFTSGESETZ)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	24.02.2015
Autor:	Kathrin Dönni	Status:		DruckDatum:	24.02.2015
Ablage/Name:	Ergebnis externe Vernehmlassung kLwG.docx			Registratur:	2014.NWLUD.28

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Auswertung der Vernehmlassung</b> .....	<b>5</b>
4.1	Allgemein .....	5
4.2	Zu den einzelnen Artikeln.....	6
4.3	Bemerkungen zum Entwurf des Rahmenkredits 2016–2019 .....	10
4.4	Vorschläge für zusätzliche Massnahmen.....	11

## 1 Abkürzungsverzeichnis

### Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

### Parteien

CVP	Christliche Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
JFS	Jungfreisinnige
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JUSO	JUSO
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

### Organisationen

AG	Alpgenossen
BIV	Bäuerinnenverband Nidwalden
BV	Bauernverband Nidwalden
MPV	Milchproduzentenverband Nidwalden
NGV	Nidwaldner Gewerbeverband
NT	Nidwalden Tourismus
OBV	Obstbauverein
VKO	Vereinigte Korporationen
VZV	Viehzuchtverband Nidwalden

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 667 vom 9. September 2014 entschieden, den Entwurf des teilrevidierten Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 28. November 2014.

Zur externen Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11) und Parteien (9) sowie verschiedene betroffene Organisationen (9) eingeladen. Es gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
<b>Politische Gemeinden</b>	BEC, BUO, DAL, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, STA, WOL		SST
<b>Politische Parteien</b>	CVP, FDP, SP, SVP, GN		JFS, JCVP, JSVP, JUSO
<b>Organisationen</b>	BV, BIV, MPV, VKO, VZV,		AG, NGV, NT, OBV
<b>Total</b>	20	0	9

### 3 Gesamturteil

Die Vorlage ist insgesamt positiv aufgenommen worden. Die Anpassung der Rahmenbedingungen aufgrund der bisherigen Reformschritte auf Bundesebene sowie die Ausrichtung der kantonalen Gesetzgebung auf eine nachhaltige und produzierende Landwirtschaft, welche die von der Gesellschaft gewünschten Leistungen erbringt, wird im Grundsatz unterstützt.

Obwohl die Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes der eigentliche Gegenstand der Vernehmlassung ist, wurde mit dem Bericht zur externen Vernehmlassung auch über die geplante Reduktion des Rahmenkredits 2016–2019 informiert. Der Rahmenkredit wird dem Landrat nach der zweiten Lesung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz als separates Geschäft unterbreitet. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden nutzte die Gelegenheit, sich auch zu diesem Geschäft zu äussern.

Neun der zehn teilnehmenden Gemeinden und die FDP unterstützen mit der Befürwortung der Vorlage auch die damit verbundenen Kürzungen des Rahmenkredits angesichts der AP 14–17 des Bundes, der Ergebnisse des Wirkungsberichts sowie der Konsolidierung des Haushaltsgleichgewichts. Weiteres Potential für Kürzungen sieht die Grüne Partei aufgrund der trotz Spardruck weiterhin in hohem Masse vorgesehenen Unterstützung der Landwirtschaft. CVP, SP und SVP sowie die bäuerlichen Verbände sprechen sich für eine geringere Reduktion des Rahmenkredits aus. Von diesen Vernehmlassenden sowie von der Gemeinde Beckenried wird verschiedentlich die Sorge geäussert, dass der Druck auf die Nidwaldner Landwirtschaft durch die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) des Bundes infolge der Kürzung des Rahmenkredits 2016–2019 noch zusätzlich verstärkt wird.

In der Gesamtbetrachtung sämtlicher Stellungnahmen ist somit keine eindeutige Meinung auszumachen, durch welche sich eine grundlegende Änderung der Gesetzesvorlage aufdrängen würde. Bezüglich des Rahmenkredites 2016 – 2019 hält der Regierungsrat an dem Ende August 2014 verabschiedeten Paket „Massnahmen Haushaltsgleichgewicht“ fest.

### 4 Auswertung der Vernehmlassung

Im Einzelnen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

#### 4.1 Allgemein

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Zustimmung zur Änderungsvorlage ohne Änderungsanträge	BUO, EBÜ, EMO, EMT, HER, ODO, STA, WOL, FDP	<b>Kenntnisnahme.</b>
Die zur Förderung der Landwirtschaft eingesetzten Mittel werden sich deutlich reduzieren (vgl. Haushaltsgleichgewicht), vor allem bei den vom Kanton eigenständig finanzierten Massnahmen. Diese Entwicklung bereitet grosse Sorge. Die wirtschaftliche Situation der Nidwaldner Betriebe hat sich in den letzten Jahren weiter verschärft und die Einnahmen aus der Landwirtschaft sind gesunken. Mit den Massnahmen der AP 14–17 und der Anpassung der kantonalen Fördermassnahmen wird die Nidwaldner Landwirtschaft noch mehr unter Druck gesetzt. Dies muss verhindert werden.	BEC, BV, SP, VKO, SVP	<b>Kenntnisnahme.</b> Der wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaft insgesamt ist hoch, dürfte sich in den nächsten Jahren aber nicht merklich verstärken (vgl. Einkommensprognosen des Bundes zu den Auswirkungen der AP 14–17). Durch die Kofinanzierung versucht der Kanton, möglichst viele Bundesgelder auszulösen, was sich positiv auf die Einkommenssituation der Nidwaldner Landwirtschaftsbetriebe auswirken wird. Voraussetzung ist, dass sich die Betriebe an den neuen Direktzahlungs-

		programmen des Bundes beteiligen.
Der Rahmenkredit soll in geringerem Mass reduziert werden.	BIV, BV, SP, VKO, SVP, MPV, CVP	<b>Ablehnung.</b> Die Kürzung des Rahmenkredits ist gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie aufgrund der Vorgaben zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts vertretbar.
Dass nebst Vernetzung und Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen neu auch die Ressourceneffizienz und die Umweltverträglichkeit gefördert werden sollen, wird begrüsst. Es macht auf der anderen Seite wenig Sinn, gleichzeitig das Budget zu kürzen.	SP	<b>Kenntnisnahme.</b> Mit der AP 14–17 werden die ökologischen Leistungen (Beiträge Biodiversität) durch den Bund stärker abgegolten.
Die geplante Kürzung des Rahmenkredits wird unterstützt.	FDP, GN	<b>Kenntnisnahme.</b>
Seit 1999 unterstützt der Kanton mit gezielten Massnahmen zusätzlich zu den Unterstützungsbeiträgen des Bundes (ca. 20 Mio. Fr.) unsere Landwirtschaft zusätzlich mit ca. 1.5–2 Mio. Fr. jährlich. Trotz Spardruck auf allen Ebenen soll diese Unterstützung auch in den nächsten Jahren erfolgen.	GN	<b>Kenntnisnahme.</b> Eine Unterstützung der Landwirtschaft durch den Kanton ist insofern notwendig, als verschiedene Massnahmen des Bundes zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen eine Kofinanzierung voraussetzen. Die kantonale Landwirtschaftspolitik unterstützt und ergänzt die Bestrebungen und die Massnahmen des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft.
Die Landwirtschaft soll einen Beitrag an die Sparmassnahmen leisten, der aktuelle Vorschlag wird jedoch als unverhältnismässig erachtet.	SP	<b>Kenntnisnahme.</b>
Gemeinwirtschaftliche Leistungen sollen im Rahmenkredit aufgenommen werden.	MPV	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist Aufgabe des Bundes; teilweise kofinanziert durch den Kanton (Bsp. Landschaftsqualität, Vernetzung). Der Kantonsanteil ist Teil des Rahmenkredits.

#### 4.2 Zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Art. 2	<b>Antrag:</b> Neu Abs. 3 „Der Kanton legt für die eigenen Massnahmen eine Fördergrenze fest bei hohen Vermögen und Einkommen“ <b>Begründung:</b> Kleinbetriebe dürfen durch die politischen Rahmenbedingungen nicht benachteiligt werden. Deshalb wird eine Fördergrenze bei hohen Vermögen und Einkommen verlangt.	SP	<b>Teilweise Gutheissung.</b> Eine Fördergrenze bei hohen Vermögen und Einkommen widerspricht im Grundsatz der Bundespolitik. Bei den Strukturverbesserungen (Vorgabe Bund) ist eine Vermögensgrenze vorgesehen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Kleinbetriebe die tieferen Einkommen aus der Landwirtschaft durch eine ausserlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit kompensieren.

	<p><b>Antrag:</b> Neu Abs. 4 „Der Kanton legt für die eigenen Massnahme qualitativ und quantitativ messbare Ziele fest und überprüft diese mit einem entsprechenden Monitoring.“</p> <p><b>Begründung:</b> Gemäss Fazit zur Wirkungsanalyse von Flury &amp; Giuliani GmbH sind die Fördermassnahmen zwar effektiv, können aber aufgrund der fehlenden spezifischen Monitorings kaum kontrolliert bzw. beurteilt werden.</p>	SP	<p><b>Ablehnung.</b> Bei Entscheiden über Unterstützungsbeiträge werden für die Gesuchsteller Bedingungen festgelegt, über welche Rechenschaft abgelegt werden muss.</p>
	<p><b>Antrag:</b> Neu Abs. 5 „Der Kanton führt für die eigenen Massnahmen Kontrollen durch.“</p> <p><b>Begründung:</b> Gemäss Flury &amp; Giuliani sind Verstösse gegen Auflagen zu erwarten, welche das Produktionspotenzial oder die düngbare Fläche eines Betriebes reduzieren. Es sollen gezielte Kontrollen stattfinden und Verstösse entsprechend geahndet werden.</p>	SP	<p><b>Ablehnung.</b> Bereits in der Vergangenheit wurden Wirkungskontrollen zu den verschiedenen Massnahmen durchgeführt, meist koordiniert mit Bundesprogrammen. Dies ist weiterhin so vorgesehen. Ein zusätzlicher gesetzlicher Auftrag ist nicht notwendig und würde unverhältnismässig hohe Vollzugskosten nach sich ziehen.</p>
Art. 3 Abs.1	<p>Der Grundwasserdruck macht die Bewirtschaftung im Talboden immer schwieriger. Es muss gewährleistet werden können, dass das Land dem Grundsatz zufolge bewirtschaftet werden kann.</p>	BV, SVP	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Bodenverbesserungen können mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden (vgl. Art. 14, SVV, SR 913.1).</p>
	<p><b>Antrag:</b> Änderung „Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, standortgerechte, landschaftsverträgliche...“</p> <p><b>Begründung:</b> Die standortgerechte Bewirtschaftung ist ein zwingender Grundsatz in der Landwirtschaft und darf nicht aus Art. 3 Abs. 1 gestrichen werden. Die kraftfutterintensive Viehwirtschaft steht aus verschiedenen Gründen in der Kritik. Die graslandbasierte Landwirtschaft kann in unserer Bergregion als standortgerecht und deshalb als Stärke und Basis einer künftigen Qualitätsstrategie angesehen werden.</p>	SP	<p><b>Ablehnung.</b> Die Meinung wird im Grundsatz geteilt. Die aufgeführten Begriffe „umweltgerecht“ und „ressourceneffizient“ schliessen den Anspruch einer standortgerechten Bewirtschaftung mit ein.</p>
Art. 3a	<p><b>Antrag:</b> Beibehalten/Änderung Abs. 1 „...zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für <del>Neu- oder</del> Ersatzanpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.“</p> <p><b>Begründung:</b> Hochstammbäume gehören zum vertrauten Landschaftsbild von Nidwalden und sind auch ökologisch wertvoll. Im Bundesprogramm sind keine Beiträge für Ersatzanpflanzungen vorgesehen. Diese Massnahme soll als Anreiz für Ersatzmassnahmen weiterhin bestehen.</p>	CVP, SVP, BIV, BV, MPV, VKO	<p><b>Gutheissung.</b></p>
Art. 4	<p>Die Festhaltung an der Unterstützung des Kantons von Gross- und Kleinvienschauen wird begrüsst. Der vorgesehene jährliche Beitrag von Fr. 10'000 für den Schlachtviehmarkt wurde bisher im Rahmen des Budgets geleistet. Der Beitrag soll weiterhin über das Budget finanziert werden und nicht neu den Rahmenkredit belasten.</p>	CVP	<p><b>Ablehnung.</b> Beim Schlachtviehmarkt handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fördermassnahme, welche richtigerweise über den Rahmenkredit finanziert wird.</p>

	Die Beibehaltung dieses Artikels wird begrüsst. Die Veranstaltungen liegen im Interesse der gesamten Bevölkerung und die Zielvorgaben der Vereinbarung zwischen Kanton und der Vereinigung Nidwaldner Viehzuchtorganisationen wurden erreicht.	VZV	<b>Kenntnisnahme.</b>
	<b>Antrag:</b> Ersatzlos streichen <b>Begründung:</b> Die Unterstützung der kantonalen Viehschauen und des Viehabsatzes durch den Kanton wird als nicht notwendig und systemfremd erachtet. Auch wenn Viehschauen durchaus gesellschaftlich und kulturell wertvolle Anlässe sein mögen, lassen sich diese nicht unter dem Zweckartikel (Art. 1) des Gesetzes einordnen. Dieser sieht eine Förderung und Unterstützung einer ökologisch ausgerichteten Landwirtschaft vor. Art. 2 definiert die Grundsätze, wozu kantonale Beiträge beitragen sollen. Die Unterstützung von Viehschauen kann durch keinen der beiden Artikel begründet werden.	GN	<b>Ablehnung.</b> Art. 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Nach Art. 2 Abs. 1 unterstützt der Kanton den Absatz marktfähiger Produkte. Die Unterstützung der Gross- und Kleinviehschauen ist Teil davon.
Art. 5	<b>Antrag:</b> Änderung „... <i>regional bedeutsamer Pflanzen, Pflanzenkrankheiten, -schädlingen und Tieren.</i> “ <b>Begründung:</b> Bekämpfung bei Überhandnahme von Pflanzen (z.B. Borstenhirse, Jakobskraut, Blacken, etc.) und Tieren, die den Ertrag vermindern, sollten vom Kanton fachlich und finanziell unterstützt werden.	BIV, BV, SVP	<b>Teilweise Gutheissung.</b> „Der Kanton trifft Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung invasiver Pflanzen sowie regional bedeutsamer Pflanzenkrankheiten und -schädlingen.“ Der Umgang mit schadenstiftenden Wildtieren ist jedoch nicht im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes zu regeln.
Art. 11	Für überbetriebliche Vermarktungsanstrengungen sollen neu mehrjährige Hilfen ausgerichtet werden können.	SVP	<b>Gutheissung.</b> Art. 11 lässt dies zu. Der Bericht wird entsprechend angepasst. Die entsprechende Regelung erfolgt in der Verordnung.
	<b>Antrag:</b> Änderung „Für überbetriebliche Vermarktungsanstrengungen sollen neu mehrjährige Hilfen ausgerichtet werden ...“ <b>Begründung:</b> Eine wiederkehrende Unterstützung soll auch für Einzelbetriebe möglich sein.	BIV, BV	<b>Ablehnung.</b> Bei einzelbetrieblichen Anstrengungen hat sich das bisherige System der einmaligen Beitragszahlungen bewährt. Wiederkehrende Beiträge sollen nur bei überbetrieblichen Vermarktungsanstrengungen bereitgestellt werden. Damit wird eine Lücke in der Absatzförderung geschlossen.
Art. 13 Abs. 1	<b>Antrag:</b> Änderung „Der Kanton leistet zur Verhinderung sozialer Härtefälle an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen...“ <b>Begründung:</b> Das Erkennen von familiären und sozialen Härtefällen ist wichtig. Für eine effektive Abfederung von Härtefällen reicht eine Übernahme von 50% der Kosten für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen nicht aus. Der Kanton soll Beiträge à fonds perdu sprechen können.	SP	<b>Teilweise Gutheissung.</b> Die vorgeschlagene Anpassung des Artikels „Der Kanton leistet zur Verhinderung sozialer Härtefälle an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen...“ wird übernommen, womit die Massnahme einem breiteren Kreis von Betrieben zugänglich wird. An der bisherigen Praxis, wonach der Kanton höchstens 50% der anrechenbaren Kosten trägt, soll jedoch festgehalten werden. Diese Beiträge wurden bereits in der Vergangenheit à fonds perdu ausgerichtet.

Art. 13	<b>Antrag:</b> Neu Abs. 3 „Der Kanton kann zur Verhinderung sozialer Härtefälle à-fond-perdu-Beiträge leisten.“ <b>Begründung:</b> vgl. Art. 13 Abs. 1	SP	<b>Ablehnung.</b> Gemäss Art. 12 können zinslose Darlehen für die Überbrückung unverschuldeter Ereignisse gewährt werden. Eine weitergehende Unterstützung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung ist nicht vorzusehen sondern fällt in die Zuständigkeit der Sozialhilfegesetzgebung.
	<b>Antrag:</b> Neu Abs. 4 „Der Regierungsrat bestimmt im Einzelfall die Höhe des à-fond-perdu-Beitrages.“ <b>Begründung:</b> vgl. Art. 13 Abs. 1	SP	
Art. 15	Starthilfe soll nur an jene geleistet werden, die die Professionalität in der Landwirtschaft durch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung gewährleisten können.	BIV, BV, SVP	<b>Gutheissung.</b> Bei der Starthilfe handelt es sich ausschliesslich um Bundesgelder. Diese Anforderungen sind entsprechend auf Bundesebene festgelegt. Gemäss Bundesvorgabe muss der Gesuchsteller über eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung verfügen oder mind. 3 Jahre erfolgreiche Betriebstätigkeit nachweisen können.
Art. 17	Die Änderung ist grundsätzlich gut, kann aber nicht abschliessend beurteilt werden, da keine Mindestbeiträge aufgeführt sind. <b>Ergänzung:</b> Die Investitionshilfen (pauschal à fonds perdu) für Ökonomiegebäude sollen zonenunabhängig möglich sein.	BIV, BV, SVP	<b>Kenntnisnahme.</b> Die Regelung der Investitionshilfen muss den Vorgaben des Bundes entsprechen. Die Mindestbeiträge werden auf Verordnungsstufe geregelt.
Art. 18	<b>Antrag:</b> Neu Abs. 5 „Der Kanton fördert Gemeinschaftliche Initiativen im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine finanzielle Leistung des Kantons voraussetzt.“ <b>Begründung:</b> Für die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit (Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantone) fehlt das entsprechende Budget im vorliegenden Rahmenkredit. Die Anreizstrategie des Bundes bietet nun die Möglichkeit, Zusammenarbeitsinitiativen zu unterstützen und so gezielt eine Schwäche der einheimischen Landwirtschaft zu bearbeiten.	SP	<b>Gutheissung.</b> Nach Art. 93, Abs. 1 lit e LwG gewährt der Bund Beiträge von max. Fr. 20'000 für gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten. Die Gewährung des Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus (90 % des Bundesbeitrags).
Art. 20–20e	<b>Antrag:</b> Beibehalten <b>Begründung:</b> Die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität von Bauernfamilien im Hügel- und Berggebiet soll weiterhin durch die Wohnbausanierung unterstützt werden. Gemäss Wirkungsanalyse wirkt sich diese tatsächlich positiv und zielkonform auf die Existenzgrundlagen und die Lebensqualität der Bauernfamilien/Bäuerinnen aus. Es macht keinen Sinn, diese Unterstützung trotz positiver Wirkung zu streichen.	CVP, BIV	<b>Ablehnung.</b> Die Streichung der Wohnbausanierung ist gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie aufgrund der Vorgaben zur Erreichung des Haushaltsgleichgewichts vertretbar.
	Eine angemessene Wohnsituation ist grundlegend wichtig für den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Streichung wird abgelehnt und eine Reduktion von (max.) 50% vorgeschlagen.	BV, SVP, MPV, VKO	<b>Ablehnung.</b> (vgl. oben)
Art. 22a	Die Änderung wird begrüsst.	BIV, BV, SVP	<b>Kenntnisnahme.</b>
Art. 31	Die Änderung ist nachvollziehbar/wird positiv bewertet.	BV, SVP	<b>Kenntnisnahme.</b>

### 4.3 Bemerkungen zum Entwurf des Rahmenkredits 2016–2019

Massnahme	Änderung	Bemerkung	Wer	Stellungnahme
1 Auswertung wirtschaftliche Kennzahlen	Ins Budget z.G. anderer Massnahmen	Die Auswertung der wirtschaftlichen Kennzahlen ist über das Budget zu finanzieren. Es handelt sich dabei nicht um eine Förderungsmassnahme, sondern um eine Verwaltungsaufgabe der zuständigen Direktion. Die Auswertung von Kennzahlen darf nicht zulasten der Fördermassnahmen erfolgen.	CVP, VKO, MPV	<b>Gutheissung.</b> Der Betrag für die Auswertung wirtschaftlicher Kennzahlen (Fr. 20'000) soll über das Budget finanziert werden; die Mittel verbleiben für andere Massnahmen im Rahmenkredit.
4 Biodiversität	+450'000	Kürzung der Mittel widerspricht der Ausweitung der Förderaufgaben.	SP	<b>Ablehnung.</b> Der Kürzung der Mittel im Bereich Biodiversität steht eine entsprechende Ausweitung der Landschaftsqualitätsbeiträge gegenüber. Beide Massnahmen werden vom Kanton teilweise kofinanziert (Aufgabe des Bundes). Insgesamt werden die Massnahmen im Bereich der Biodiversität mit der AP 14–17 besser abgegolten.
7 Viehabsatz	Ins Budget z.G. anderer Massnahmen	Die Festhaltung an der Unterstützung des Kantons von Gross- und Kleinvieh-schauen wird begrüsst. Der vorgesehene jährliche Beitrag von Fr. 10'000 für den Schlachtviehmarkt wurde bisher im Rahmen des Budgets geleistet. Der Beitrag soll weiterhin über das Budget finanziert werden und nicht neu den Rahmenkredit belasten.	CVP	<b>Ablehnung.</b> Beim Schlachtviehmarkt handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fördermassnahme, welche wie die Unterstützung von Gross- und Kleinviehschauen richtigerweise über den Rahmenkredit finanziert wird.
1 Auswertung wirtschaftliche Kennzahlen  7 Viehabsatz	Ins Budget z.G. anderer Massnahmen	Der vorgesehene jährliche Beitrag von Fr. 60'000 wurde bisher im Rahmen des Budgets geleistet. Der Beitrag soll weiterhin über das Budget finanziert werden und nicht neu den Rahmenkredit belasten.	MPV	<b>Teilweise Gutheissung.</b> Der Betrag für die Auswertung wirtschaftlicher Kennzahlen (Fr. 20'000) soll über das Budget finanziert werden; die Mittel verbleiben für andere Massnahmen im Rahmenkredit. Beim Schlachtviehmarkt (Fr. 40'000) handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fördermassnahme, welche wie die Unterstützung von Gross- und Kleinviehschauen richtigerweise über den Rahmenkredit finanziert wird.
10 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben	+100'000	Es wird eine echte Abfederung von sozialen Härtefällen mit Beiträgen à fonds perdu verlangt.	SP	<b>Ablehnung.</b> (vgl. oben)
11 Förderung Landarrondierungen	+80'000	Zusätzliche Mittel für gemeinschaftliche Massnahmen gemäss LwG Art. 93 Abs. 1 lit e.	SP	<b>Ablehnung.</b> Es ist bereits ein Mehrbetrag gegenüber dem bisherigen Rahmenkredit vorgesehen.
12 Strukturverbesserungen	+200'000	Gleiche Mittel wie RK 12–15 für notwendige Betriebsanpassungen an AP 14/17.	SP	<b>Ablehnung.</b> Die Beiträge werden durch den Bundesanteil limitiert.

#### 4.4 Vorschläge für zusätzliche Massnahmen

Bemerkung	Wer	Stellungnahme
Abgeltungen von Ertragseinbussen verursacht durch externe Einflüsse (Wildtiere, Unkräuter, Borstenhirse, Jakobskraut, etc.), erhöhtes Grundwasser, etc.), wenn fahrlässiges Handeln ausgeschlossen werden kann.	BIV, BV, SVP, VKO	<b>Ablehnung.</b> Projekte zur Ursachenbekämpfung können unterstützt, nicht aber Entschädigungen bei Ertragseinbussen ausgerichtet werden.
Schaffung eines kantonalen Beitrags für Betriebshilfe bei physischen und/oder psychischen Belastungen. Teilweise wird bereits von Gemeinden ein Beitrag an Betriebshilfen getätigt, jedoch nicht kantonsflächendeckend.	BIV, BV, SVP	<b>Ablehnung.</b> Mit Blick auf die bestehenden Unterstützungsangebote der Sozialhilfegesetzgebung erübrigt sich eine Regelung im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung.
Für Massnahmen im Rahmen des Projekts Landschaftsqualität (LQ) sollen zusätzliche Mittel von Fr. 40'000.00/Jahr eingesetzt werden. Die Beteiligung am Projekt LQ ist mit 83% aller Betriebe sehr hoch und die plafonierte Obergrenze des Bundesbeitrags ist bereits erreicht. Es werden weitere Betriebe hinzukommen oder neue Massnahmen angemeldet werden, was ohne zusätzliche Mittel zu finanziellen Problemen führt.	BIV, BV, SVP, VKO	<b>Ablehnung.</b> Bei der Landschaftsqualität handelt es sich um eine kofinanzierte Fördermassnahme. Ab 2018 wird die Plafonierung des Bundesbeitrags aufgehoben. Entsprechend müsste der Kanton bis dahin die Beiträge, welche den aktuellen Plafond übersteigen, vollständig finanzieren. Grundsätzlich besteht innerhalb des Rahmenkredits aber die Flexibilität, Mittel zu verschieben.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Res Schmid*

Landschreiber

*Hugo Murer*